

ABGRENZUNGSSATZUNG 'FÄHRENKAMP'

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 NR. 1 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189) WIRD NACH BESCHLUSS DURCH DEN RAT VOM 12.06.1997 FOLGENDE ABGRENZUNGSSATZUNG FÜR DAS GEBIET 'FÄHRENKAMP' ERLASSEN.

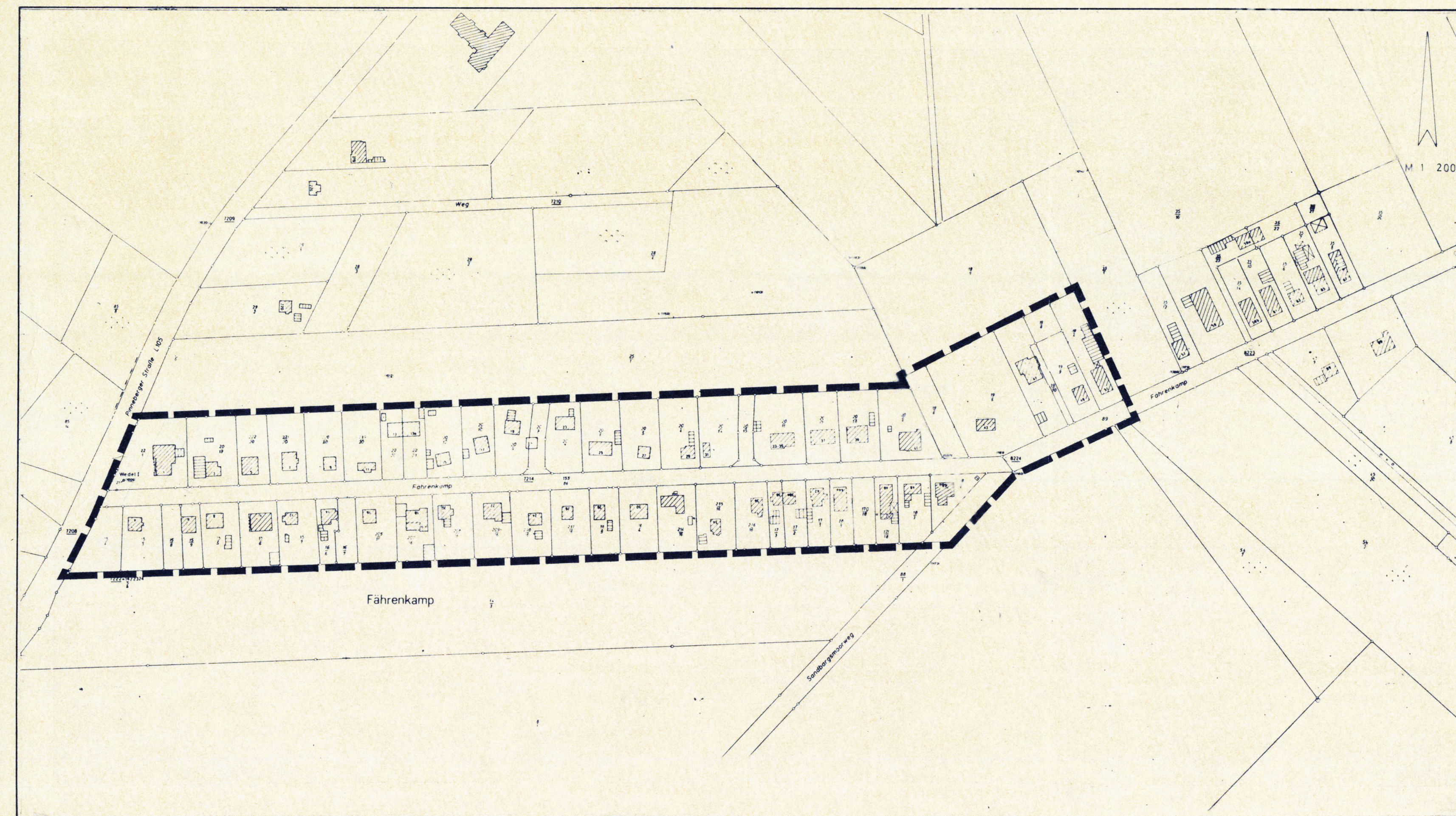
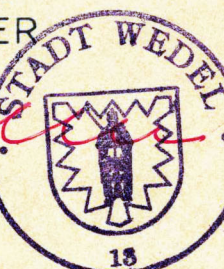
DIE SATZUNG GEMÄSS § 34 ABS. 4 NR. 1 BauGB ÜBER DIE GRENZFESTLEGUNG IM ZUSAMMENHANG BEBAUTER ORTS- TEILE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, WURDE AM 12.06.1997 VOM RAT DER STADT WEDEL BESCHLOSSEN.

DIE SATZUNG ÜBER DIE GRENZFESTLEGUNG IM ZUSAMMENHANG BEBAUTER ORTS- TEILE WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WEDEL, DEN 23.07.1997
DER MAGISTRAT
i.V.



WEDEL, DEN 10.2.1998
DER BÜRGERMEISTER



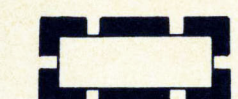
DIE SATZUNG NACH § 34 ABS. 4 NR. 1 BauGB IST AM 20.11.1997 DEM INNENMINISTER ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT ERLASS VOM 20.1.1998 AZ.: IV 810c-512.33-56.50(FÄHRENKAMP) ERKLÄRT, DASS KEINE RECHTS- VERSTÖSSE GELTEND GEMACHT WURDEN/DIE GELTEND GE- MACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.

DIE DURCHFÜHRUNG DES AN- ZEIGEVERFAHRENS DER SAT- ZUNG GEM. §34 ABS.4 NR. 1 BauGB SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUN- DEN VON JEDERMANN EINGE- SEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 3.03.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VER- FAHRENS- UND FORMVOR- SCHRIFTEN UND DIE RECHTS- FOLGEN HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 4.03.1998 RECHTSVER- BINDLICH GEWORDEN.

WEDEL, DEN 9.2.1998
DER MAGISTRAT
i.V.



WEDEL, DEN 23.04.1998
ERSTER STADTRAT
i.A.



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ABGRENZUNGSSATZUNG